

Magister/Magistra des Internationalen Rechts

(Magister/Magistra Juris Internationalis – MJI)

Inhalt

1. Rechtswissenschaft	3
Gegenstand	3
Studienvoraussetzungen und -anforderungen	4
berufliche Tätigkeitsfelder	4
2. Allgemeine Informationen zum Studium	4
3. Aufbau des Studiums Magister/Magistra des Internationalen Rechts	6
Studienaufbau	6
Studienplan der Pflichtfächer im ersten bis sechsten Fachsemester	7
Wahlfächer	9
Zwischenprüfung	10
Notensystem	11
Abschlussprüfungen	11
4. Studienordnung	12
5. Prüfungsordnung	15
6. Zwischenprüfungsordnung	22
7. Der Weg zum Studienplatz im Studiengang MJJ an der JLU	28
Zulassungsvoraussetzungen	28
Bewerbungsverfahren	28
Zulassungsbescheid und Immatrikulation.....	29
Fristen und Termine	29
Semesterbeitrag	30
8. Studienbeginn	30
Studieneinführungswoche	30
Chipkarte	30
Studienfinanzierung	31
Wohnen 31	
Der Studienort Gießen – Die Justus-Liebig-Universität.....	32
9. Information und Ansprechpartner am Fachbereich Rechtswissenschaft	32
10. Informations- und Beratungsangebote der Justus-Liebig-Universität	34

Impressum:

Herausgeber

Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen

Redaktion

Frank Uhlmann

Stand

Januar 2018

Druck

Druckerei der JLU

Druckdatum/Anzahl

06.02.2018 / 50



Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Studium geht immer mit zahlreichen Veränderungen einher. Als Studentin oder Student befassen Sie sich sehr intensiv mit neuen Themen in neuer Umgebung, lernen viele Menschen kennen, und oft ändern sich auch Ihre gesamten Lebensumstände.

Dieser Studienführer soll Sie unterstützen, zumindest einige der Fragen zu beantworten, die sich Ihnen im Zusammenhang mit einem Magister-Studium des Internationalen Rechts an der Justus-Liebig-Universität (JLU) stellen können.

Dabei richtet sich diese Broschüre insbesondere an

- Studieninteressierte, die einen ersten Einblick in Studieninhalte und Studienstrukturen suchen,
- Studienanfänger/innen, die Fragen zum Start ins Studium an der Justus-Liebig-Universität haben und
- Hochschulwechsler/innen, die sich über die Besonderheiten des Studiums an der Justus-Liebig-Universität informieren möchten

In diesem Heft finden Sie grundlegende Informationen zu Studienaufbau und -inhalten, den Prüfungen sowie zu möglichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern. Damit sollen diese schriftlichen Informationen Ihnen ein erstes Bild dieses Studiengangs vermitteln. Sie sollen und können aber nicht die persönliche Information und Beratung in der Universität ersetzen. Wenn Sie also weitere Fragen klären und Unsicherheiten ausräumen möchten, sollten Sie die Informations- und Beratungsmöglichkeiten der Universität nutzen. Sie sind am Ende der Broschüre aufgeführt.

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) ist bemüht, den Studienführer stets auf dem neuesten Stand zu halten. Angesichts kurzfristiger Änderungsmöglichkeiten kann dafür aber keine Gewähr übernommen werden. Die aktuell bindenden Rahmenrichtlinien für das Studium finden Sie immer in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) im Internet unter www.uni-giessen.de/mug.

Stand: Januar 2018 – Änderungen nach Erscheinen sind möglich!

1. Rechtswissenschaft

Gegenstand

Gegenstand der Rechtswissenschaft ist die Beschäftigung mit und Auslegung von historischen und aktuellen gesetzlichen Regelungen und weiteren Rechtstexten. Dazu gehören auch rechtshistorische, -philosophische und -soziologische Aspekte sowie die Vorschriften für Rechtsverfahren.

Das Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) vermittelt Ihnen die rechtswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden, die geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts und die Kenntnisse in den Prüfungsfächern. Diese umfassen die drei großen Gebiete des deutschen Rechts:

- Das Zivilrecht regelt die Beziehungen von rechtlich gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen untereinander. Dazu gehören neben einem allgemeinen Teil das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.
- Das Öffentliche Recht regelt das Verhältnis zwischen Trägern staatlicher Gewalt und den Privatrechtssubjekten sowie rechtliche Aspekte der Organisation und Funktion des Staates. Dazu gehören z.B. Grundrechte, Staatsorganisationsrecht und Verwaltungsrecht.

- Das Strafrecht umfasst die Rechtsnormen, durch die bestimmte Handlungen verboten und mit Sanktionen belegt sind.

Der Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis – MJ) ist ein rechtswissenschaftlicher Studiengang mit zusätzlicher Schwerpunktsetzung in den Gebieten der internationalen und europäischen Rechtsbeziehungen sowie in der Rechtsvergleichung.

Studienvoraussetzungen und -anforderungen

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Magister/Magistra Juris Internationalis ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur). Zudem sollen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen eine Bescheinigung beifügen, dass Sie eine Studienberatung des Fachbereichs Rechtswissenschaft wahrgenommen haben (s. §4(2) Studienordnung). Ihr Ansprechpartner dafür ist der Geschäftsführer des Prüfungsamtes des Fachbereichs, Dr. Stiebig (Kontakt s. Kap. 9).

Die Erarbeitung der umfangreichen Thematik durch komplexe Rechtstexte und Fallbeispiele erfordert abstraktes Denkvermögen sowie die Fähigkeit zur selbständigen, strukturierten und konzentrierten Arbeit über längere Zeiträume. Weiterhin wird von Juristinnen und Juristen eine einwandfreie schriftliche und mündliche Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit erwartet. Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaft ist zudem Ihr Interesse an sozialen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen.

berufliche Tätigkeitsfelder

Der Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts soll Sie befähigen, auf Grund des Erwerbs rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine juristische Berufstätigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen oder europäischen Gebieten auszuüben. Das Studium qualifiziert Sie für zahlreiche beratende, verwaltende und sonstige rechtsbezogene Tätigkeiten in öffentlicher Verwaltung, Körperschaften, Unternehmen, Institutionen der Interessenvertretung, in internationalen Organisationen und vergleichbaren Einrichtungen.

Der Studiengang ist in Teilen identisch mit dem Studiengang *Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung*. Anders als dieser führt er jedoch nicht zum juristischen Vorbereitungsdienst und nicht zur zweiten Staatsprüfung. Als Absolvent/in des Magister-Studiengangs sind Sie damit kein/e „Volljurist/in“ und können keine Tätigkeit als Richter/in, Staatsanwältin/Staatsanwalt oder Anwältin/Anwalt ausüben. Wenn Sie eine dieser Tätigkeiten anstreben, müssen Sie zwingend den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung, den Vorbereitungsdienst sowie die zweite Staatsprüfung erfolgreich absolvieren. Den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts können Sie parallel zum Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung als Doppelstudium oder im Anschluss daran als Ergänzungsstudium betreiben.

2. Allgemeine Informationen zum Studium

Das Studium der Rechtswissenschaft umfasst die drei großen Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Zivilrecht und Öffentliches Recht sind in weitere Teilgebiete untergliedert. Die Gegenstände dieser Rechts- bzw. Teilgebiete des Rechts werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Verlaufe eines oder mehrerer Semester vermittelt:

- In einer Vorlesung werden i.d.R. grundlegende Lehrinhalte einer größeren Studierendengruppe durch Vortrag vermittelt.

- Arbeitsgemeinschaften sind kleinere Gruppen, in denen der Stoff der Vorlesung wiederholt und vertieft wird. Haben die Arbeitsgemeinschaften einen wöchentlichen Umfang von vier Stunden (statt zwei), spricht man von Tutorien. Im Studium Rechtswissenschaft werden AG bzw. Tutorien zu den Pflichtfächern für die Zwischenprüfung angeboten.
- Seminare bieten Ihnen die Möglichkeit, sich vertieft in einzelne Rechtsgebiete einzuarbeiten und eigene Forschungsfragen zu untersuchen.
- Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion einzelner Rechtsgebiete und richten sich i.d.R. an Studierende fortgeschrittener Semester.

Der Umfang einer Lehrveranstaltung wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Hat eine Lehrveranstaltung einen Umfang von zwei SWS, bedeutet dies, dass sie ein Semester lang jede Woche zwei Stunden lang stattfindet. Der übliche Umfang von Lehrveranstaltungen beträgt zwei oder vier SWS. Dabei dauert eine SWS wie eine Schulstunde 45 Minuten, zwei SWS dementsprechend 90 Minuten, die i.d.R. ohne Pause abgehalten werden. Ist als Veranstaltungszeit z.B. 10-12 Uhr angegeben, beginnt die Veranstaltung i.d.R. um 10.15 Uhr und endet um 11.45 Uhr, es sei denn, die Zeitangabe ist mit dem Zusatz 10s.t. versehen. S.t. bedeutet hier „sine tempore“, lat. für „ohne Zeit“, d.h. die Veranstaltung beginnt pünktlich um 10.00 Uhr und endet entsprechend um 11.30 Uhr. Pro Woche sind ca. 20 SWS an Lehrveranstaltungen vorgesehen, in manchen Semestern etwas mehr, in anderen weniger. Nicht eingerechnet sind dabei die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, für Referate, Hausarbeiten und zur Klausurvorbereitung.

In einzelnen Fächern bzw. Lehrveranstaltungen müssen Leistungsnachweise erbracht werden. Dies können – je nach Veranstaltung – Klausuren, Referate oder Hausarbeiten sein. Da die Lernkontrolle im Studium nicht kontinuierlich durch tägliche Hausaufgaben erfolgt, sondern nur punktuell und oft erst am Ende des Semesters, ist es wichtig, dass Sie als Studierende/r selbständig und längerfristig strukturiert arbeiten und lernen können. Dabei können kleine Arbeitsgruppen aus drei bis fünf Studierenden, die sich regelmäßig treffen, hilfreich sein.

Die Termine der Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis (www.uni-giessen.de/studium/studinfo/evv) bekanntgegeben. I.d.R. wird zu einem Thema eine Vorlesung angeboten, begleitend dazu aber zahlreiche Arbeitsgemeinschaften, um den Stoff in kleinen Gruppen intensiv vertiefen zu können. Welche Arbeitsgemeinschaft Sie wählen, entscheiden Sie selbst. Das bedeutet, dass Sie Ihren Stundenplan selbst zusammenstellen. Wie das geht, erfahren Sie in der Studieneinführungswoche vor Beginn des ersten Semesters.

gebräuchliche Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft	LV	Lehrveranstaltung
ASTA	Allgemeiner StudentInnen-Ausschuss, die gewählte Interessenvertretung aller Studierenden	NVV	Nordhessischer Verkehrsverbund
		RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
		S/ SE	Seminar
CO/ KO	Kolloquium	SS/ SoSe	Sommersemester (1. April bis 30.September)
c.t.	cum tempore (lat.: mit Zeit), die Lehrveranstaltung beginnt 15 Minuten nach der angegebenen Zeit (akademisches Viertel)	s.t.	sine tempore (lat.: ohne Zeit), die Lehrveranstaltung beginnt pünktlich zur angegebenen Zeit
eVV	elektronisches Vorlesungsverzeichnis	StEW	Studieneinführungswoche
		SWS	Semesterwochenstunde
FB	Fachbereich	Tut.	Tutorium
JLU	Justus-Liebig-Universität Gießen	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis		

VGWS	Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd	VL	Vorlesung
		VV	Vorlesungsverzeichnis
WS	Wintersemester (1. Oktober bis 31. März)		

3. Aufbau des Studiums Magister/Magistra des Internationalen Rechts

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden. Die Inhalte sind selbstverständlich immer identisch, allerdings unterscheidet sich die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen ein wenig. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, also vier Jahre. Das 9.Semester ist für die Prüfung vorgesehen. Sollten Sie etwas länger benötigen, ist dies auch kein Problem. Es gibt keine Höchststudiendauer. Auch ein schnelleres Studium ist erlaubt, allerdings sehr schwierig angesichts der großen Stofffülle.

In den Lehrbetrieb einbezogen ist eine Vielzahl von Praktikern (z.B. Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen), die in enger Verbindung zum Fachbereich stehen. Sie vermitteln Ihnen bereits während des Studiums eine berufsbezogene Perspektive auf das Recht. Die an der Praxis orientierte Ausrichtung des Fachbereichs wird außerdem durch die regelmäßige Veranstaltung von Praktikerseminaren im Arbeitsrecht, im Umweltrecht und in der Kriminologie dokumentiert.

Das Jurastudium in Gießen zeichnet sich durch ein günstiges Verhältnis von Lehrenden und Lernenden sowie vor allen durch das „Gießener Modell“ aus, d.h. durch intensive Kleingruppenarbeit unter verantwortlicher Mitwirkung von Studierenden (Leitung von Arbeitsgemeinschaften). Dadurch bleibt das Studium straff und überschaubar.

Besonderen Wert legt der Fachbereich auf sein internationales Profil. Es bestehen partnerschaftliche Beziehungen zu zahlreichen ausländischen Universitäten, darunter Athen, Bergen, Brest, Cádiz, Istanbul, Lissabon, Montpellier, Rovaniemi und Valencia in Europa sowie Madison (USA), Porto Alegre (Brasilien) und Suwon (Südkorea) in Übersee.

Studienaufbau

Den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts können Sie

- eigenständig,
- parallel zum Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung als Doppelstudium oder
- im Anschluss an den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung als Ergänzungsstudium

studieren.

Der Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts ist in Teilen identisch mit dem Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung:

- Das Studium beinhaltet die Pflichtfächer aus dem Zivil-, dem Öffentlichen und dem Strafrecht gemäß §7 Juristenausbildungsgesetz (JAG).
- Sie müssen einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie) erbringen.
- Zudem müssen Sie eine Zwischenprüfung ablegen. Sie besteht aus acht Klausuren, von denen sechs nach spätestens sechs Semestern bestanden sein müssen.

Allerdings müssen Studierende, die in Übungen für Anfänger/innen an anderen Universitäten bereits Leistungsnachweise in allen drei Rechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erworben haben, keine Zwischenprüfung absolvieren. Einzelne Leistungsnachweise werden jedoch nicht auf die Zwischenprüfung angerechnet.

Daneben bestehen auch einige Unterschiede zum Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung:

- Innerhalb des Studiums Magister/Magistra des Internationalen Rechts müssen Sie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen absolvieren, das insgesamt einem Studienjahr entspricht.
- Während der ersten vier Semester sollen Sie zur Vorbereitung auf das geplante Auslandsstudium an einem einsemestrigen Fremdsprachenkurs innerhalb oder außerhalb des Fachbereichs Rechtswissenschaft der JLU teilnehmen.
- Sie müssen nur zwei der drei Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht absolvieren. Die Übungen beinhalten jeweils eine Hausarbeit und eine Klausur.
- Zudem müssen Sie die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder rechtsvergleichender Ausrichtung nachweisen. Diesen Nachweis können Sie auch im Ausland erbringen.
- Wenn Sie im Studiengang zur ersten Prüfung nicht den Schwerpunktbereich *Europarecht und Internationales Recht* studieren, müssen Sie im Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts Kenntnisse im Völker- und Europarecht im Rahmen eines Ergänzungsstudiums von zwei Semestern nachweisen.

Die im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung erbrachten Studienzeiten und -leistungen können voll auf den Studiengang M.J.I. angerechnet werden.

Studienplan der Pflichtfächer im ersten bis sechsten Fachsemester

Die Pflichtfächer werden entsprechend dem Studienplan angeboten, der für den Studiengang *Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung* gilt (s. www.uni-giessen.de/mug/6/pdf/6_60_01_1_8ae).

Erläuterungen

Diese Erläuterungen beruhen auf § 7 JAG und sind Bestandteil des Studienplanes. Danach sind die folgenden Veranstaltungen vorgesehen oder zugelassen:

1. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Privatrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, ferner von den Grundlagen des Rechts die Methodenlehre der Rechtswissenschaft, die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Sie sind im Studienplan mit <PF> gekennzeichnet. Die für die Zwischenprüfung relevanten Lehrveranstaltungen sind mit <PF Z> gekennzeichnet.
2. Einführungsveranstaltungen erstrecken sich auf rechtswissenschaftliche und fachübergreifende sozial-/rechtswissenschaftliche Unterrichtsinhalte. Sie sind im ersten Jahr des Studiums zu besuchen und im Studienplan mit <E> gekennzeichnet.
3. Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts haben die Rechtsgeschichte, die Rechtsphilosophie und die Rechtssoziologie einschließlich der Kriminologie zum Gegenstand. In einer dieser Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates zu erbringen. Sie sind im Studienplan mit <Gl F> gekennzeichnet.

Hinweis: Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Recht werden im jeweiligen Folgesemester wiederholt.

Studienbeginn im Wintersemester

1.Semester		SWS
PF/ Gl F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF	Strafrecht: Allgemeiner Teil dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		22

2.Semester		SWS
PF/ Gl F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ¹	2
PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil I	2
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		20

3.Semester		SWS
PF/ Gl F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie ¹	2
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
PF	Fremdsprachen	2
Semesterwochenstunden		26

4.Semester		SWS
PF	Gesellschaftsrecht	3
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF	Europarecht II	2
Semesterwochenstunden		19

5.Semester		SWS
PF	Methodenlehre der Rechtswissenschaft ^{1,2}	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Handelsrecht	2
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		14

6.Semester		SWS
PF	Schlüsselqualifikation	2
Semesterwochenstunden		2

¹ Die Vorlesungen „Einführung in die Rechtssoziologie“, „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ und „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

² zweijähriger Turnus

Studienbeginn im Sommersemester

1.Semester		SWS
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Fremdsprachen	2
Semesterwochenstunden		16

2.Semester		SWS
PF/ Gl F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF/ Gl F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie ³	2
PF	Strafrecht: Allgemeiner Teil dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
Semesterwochenstunden		18

3.Semester		SWS
PF/ Gl F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ³	2
PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil I	2
PF	Europarecht II	2
Semesterwochenstunden		16

4.Semester		SWS
PF	Methodenlehre des Rechtswissenschaft ^{3,4}	2
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
Semesterwochenstunden		24

5.Semester		SWS
PF	Gesellschaftsrecht	3
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Schlüsselqualifikation	2
Semesterwochenstunden		19

6.Semester		SWS
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Handelsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		10

Wahlfächer

Veranstaltungen im Wintersemester

	SWS
Völkerrecht: Allgemeines Völkerrecht	2
Vertiefung im Europarecht	2
Einführung in die Rechtsvergleichung	2
Rechtsvergleichende Methodik und Arbeitstechnik (Arbeitsgemeinschaft)	1
Konzern-, Bilanz- u. Europäisches Gesellschaftsrecht	2
Grundzüge der europäischen Privatrechtsgeschichte	2

Veranstaltungen im Sommersemester:

	SWS
Völkerrecht: Spezialgebiete	2
Seminar im Völkerrecht	2
Europarecht	2
Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht	3
Rechtsvergleichendes Seminar	2
Seminar zur Rechtsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II: Deutsche und europäische Rechtsgeschichte	2

³ Die Vorlesungen „Einführung in die Rechtssoziologie“, „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ und „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

⁴ zweijähriger Turnus

Ergänzende Lehrveranstaltungen in den Pflicht-, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern im Rahmen der vorhandenen Lehrkapazität sowie des Jean-Monnet-Programms und des Dozentenaustausches mit ausländischen Universitäten

	SWS
Recht der Internationalen Organisationen	2
Europarecht: Spezialgebiete (Permanent Course - Jean Monnet)	2
Ausländisches Recht und Rechtsterminologie (Englisch/Französisch u. a.) je	2
Besonderes Internationales Recht (Gastvorlesung der Universität Madison/USA)	}
US-Amerikanisches Recht (Gastvorlesung der Universität Madison)	
Seminar zum internationalen und europäischen Strafrecht	2
Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht	2

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst insgesamt acht Klausuren:

- aus dem Privatrecht die Bereiche BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil) sowie Sachenrecht
- aus dem Öffentlichen Recht Grundrechte, Staatsorganisationsrecht und den Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts sowie
- aus dem Strafrecht Strafrecht II und Strafrecht III

Von diesen acht Klausuren müssen Sie sechs nach spätestens sechs Semestern erfolgreich absolviert haben. Ist dies nicht der Fall, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden und kann (in Gießen) nicht fortgesetzt werden.

Allerdings müssen Studierende, die in Übungen für Anfänger/innen an anderen Universitäten bereits Leistungsnachweise in allen drei Rechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erworben haben, keine Zwischenprüfung ablegen. Einzelne Leistungsnachweise werden jedoch nicht auf die Zwischenprüfung angerechnet.

Die Semester, in denen Sie die einzelnen Klausuren für die Zwischenprüfung schreiben müssen, sind vorgegeben. Die Dauer der Klausuren beträgt 90 bis 120 Minuten. Sie werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende des jeweiligen Semesters geschrieben.

Nichtbestandene Zwischenprüfungsklausuren können einmal wiederholt werden. Nach jeder Klausur wird für diejenigen Studierenden, die diese Klausur nicht bestanden oder wegen Krankheit versäumt haben, eine Wiederholungsklausur angeboten. Im Gegensatz zum verpflichtenden ersten Klausurtermin ist die Teilnahme an der Wiederholungsklausur nicht obligatorisch. Die Teilnahme an der Wiederholungsklausur kann einmal "geschoben" werden. Im nächsten Semester, in dem die betreffende Lehrveranstaltung wieder angeboten wird, ist die Teilnahme dann aber wieder verpflichtend. Deshalb sollten Studierende gut überlegen, ob das „Schieben“ tatsächlich Vorteile bringt.

Für jede Klausur ist trotz verpflichtender Teilnahme die rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefristen werden regelmäßig auf der Internetseite des Fachbereichs Rechtswissenschaft und durch Aushänge veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt über das Lehrveranstaltungs-Verwaltungssystem FlexNow. Eine Einführung in das System erhalten Sie im Rahmen der Studieneinführungswoche vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 1.Semesters.

Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch die Abmeldung in FlexNow möglich. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist der Rücktritt von einer Prüfung auf Antrag auch innerhalb der Frist von drei Tagen möglich. Diesen Antrag müssen Sie unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim Prüfungsamt Rechtswissenschaft stellen.

Bei Krankheit sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch dem Prüfungsamt des Fachbereichs mitzuteilen und einen schriftlichen Nachweis nachzureichen. Als Nachweis müssen ein haus- oder fachärztliches Attest sowie ein Formular vorgelegt werden, das auf der Homepage des Prüfungsamtes Rechtswissenschaft heruntergeladen werden kann und vom Haus- oder Facharzt ausgefüllt wird.

Notensystem

Das Benotungssystem im Studium Rechtswissenschaften unterscheidet sich vom Schulsystem und vom Verfahren in anderen Studienfächern. Insgesamt gibt es sieben Notenstufen:

- 16 bis 18 Punkte = sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
- 13 bis 15 Punkte = gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- 10 bis 12 Punkte = vollbefriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- 7 bis 9 Punkte = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 bis 6 Punkte = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
- 1 bis 3 Punkte = mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
- 0 Punkte = ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)

Allgemein sind die Anforderungen im Studium sehr hoch. Auch wer in der Schule stets sehr gute Leistungen erbracht hat, muss damit rechnen, nun vielleicht nur noch befriedigende Noten zu erzielen und auch einzelne Klausuren einmal nicht im ersten Versuch zu bestehen. Das ist aber kein Drama. Erstens geht es den meisten anderen Studierenden genauso. Zum zweiten gilt ein Examen mit „vollbefriedigend“ als Prädikatsexamen.

Abschlussprüfungen

Haben Sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich absolviert, können Sie sich zur Abschlussprüfung anmelden.

Wenn Sie den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts eigenständig, d.h. ohne den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung studieren, besteht die Magisterprüfung aus folgenden Bestandteilen:

- Zunächst müssen Sie innerhalb von vier Monaten eine Magisterarbeit zu einem internationalen, europäischen oder vergleichenden Thema erarbeiten.
- Haben Sie die Magisterarbeit bestanden, folgt die schriftliche Prüfung. Sie besteht aus vier Klausuren à fünf Stunden und umfasst je eine Klausur aus dem Zivilrecht, dem öffentlichen Recht, dem Strafrecht sowie dem Völker- und Europarecht.
- haben Sie auch die schriftliche Prüfung bestanden, folgt die mündliche Prüfung. Hier werden innerhalb von ein bis zwei Stunden drei Pflichtfächer nach Ihrer Wahl sowie das Völker- und Europarecht behandelt.

Jeden Prüfungsteil (Magisterarbeit, schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung) müssen Sie mit mindestens ausreichend bestehen. Die einzelnen Bestandteile der Abschlussprüfung können Sie jeweils einmal wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Zur Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Prüfungsteile addiert und die Summe durch drei dividiert.

Der Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung umfasst das Studium der Pflichtfächer sowie eines universitären Schwerpunktbereiches. Die erste Prüfung besteht aus sechs Klausuren und einer mündlichen Prüfung im staatlichen Pflichtfachbereich sowie einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung im universitären Schwerpunktbereich. Wenn Sie den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts parallel zum oder im Anschluss an den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung studiert, umfasst die Magisterprüfung im Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts dann zusätzlich zur ersten Prüfung folgende Bestandteile:

- Zunächst müssen Sie eine Magisterarbeit zu einem internationalen, europäischen oder vergleichenden Thema erarbeiten.
- Von der anschließenden schriftlichen Prüfung können Sie auf Antrag befreit werden.
- An die Stelle der mündlichen Prüfung kann ein Gespräch über die Magisterarbeit im Umfang von 30 bis 60 Minuten Dauer treten.
- Haben Sie Europarecht und internationales Recht nicht als universitären Schwerpunktbereich im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung gewählt, erfolgt eine mindestens 30minütige Prüfung zu diesem Bereich.

Zur Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Prüfungsteile Magisterarbeit, mündliche Prüfungen (Gespräch über die Magisterarbeit und Prüfung zum Europarecht und internationales Recht) sowie der ersten Prüfung addiert und die Summe durch drei dividiert.

Wurde der Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung endgültig nicht bestanden, ist ein Wechsel zum Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts nicht mehr möglich. Gleiches gilt auch für den umgekehrten Fall.

4. Studienordnung

In der Studienordnung sind die Rahmenbedingungen für den Studiengang dargelegt. Sie regelt u.a. Zulassungsvoraussetzungen, Studieninhalte sowie Zahl und Umfang der Leistungsnachweise. Es empfiehlt sich, die Studienordnung sorgfältig zu lesen, um sich mit den Anforderungen und Regeln des Studiums frühzeitig vertraut zu machen.

Studienordnung für den Magister/die Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJl) vom 28. Februar 1996 in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 27. Januar 2016

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG erlässt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts gemäß den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 1990, 28. November 1990, 25. September 1994, 14. Dezember 1995 und 28. Februar 1996 folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis	§ 7 Leistungsnachweise
§ 1 Geltungsbereich	§ 8 Leistungsnachweis für Behinderte
§ 2 Studiendauer	§ 9 Studienfachberatung
§ 3 Studienbeginn	§ 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 4 Studienvoraussetzungen	§ 11
§ 5 Ziel des Studiums	§ 12 Inkrafttreten
§ 6 Studienplan, Aufbau des Studiums	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts vom 12. Dezember 1995 (PrüfO/MJI) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/ Magistra Juris Internationalis - MJI).

§ 2 Studiendauer

Die Studienzeit für die Zulassung zur Magisterprüfung beträgt gemäß § 2 Absatz 2 PrüfO/MJI in der Regel acht Semester. Auf die Studiendauer werden Studienzeiten angerechnet, die im Studiengang zur Ersten Prüfung (vgl. § 1 Abs. 1 JAG) oder im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums an gleichwertigen ausländischen Hochschulen zurückgelegt worden sind. Der Fachbereich stellt sicher, dass sich die oder der Studierende nach acht Semestern zur Prüfung melden kann.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 54 HHG).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen. Dem Zulassungsantrag soll eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters des Fachbereichs Rechtswissenschaft beigefügt werden, dass die Studienberatung gemäß § 9 stattgefunden hat.
- (3) Der Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis kann nicht mehr gewählt werden, wenn die oder der Studierende die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach der PrüfO / MJI oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Ziel des Studiums

Das rechtswissenschaftliche Studium des Studienganges MJI soll die Studierenden befähigen, auf Grund des Erwerbs rechtswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eine juristische Berufstätigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen oder europäischen Gebieten auszuüben.

§ 6 Studienplan, Aufbau des Studiums

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Ergänzungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebotes durch zusätzliche Veranstaltungen und Angebote gefördert.

(2) Internationale, europäische und rechtsvergleichende Bezüge werden auch in anderen Lehrveranstaltungen mitbehandelt. Entsprechende Hinweise ergeben sich aus den Ankündigungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während des Auslandsstudiums kann auf den Besuch von Lehrveranstaltungen der gleichartigen Wahlfächer in Gießen angerechnet werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Anerkennung im Hinblick auf die Magisterprüfung ist, dass die im Ausland besuchten Veranstaltungen nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen als ordnungsmäßige Studienleistungen anerkannt werden.

(4) Im Studienplan werden zu bestimmten Lehrveranstaltungen begleitende Kleingruppen vorgesehen; die Teilnehmerzahl soll 20 Teilnehmer nicht überschreiten. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereiches.

(5) Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können Vorlesungen, Übungen,

Kolloquien, Seminare oder sonstige Kleingruppenveranstaltungen sein.

(6) Die oder der Studierende hat während des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 (a) PrüfO/MJI ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen zu absolvieren, das gleichwertig ist und insgesamt einem Studienjahr entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Studienjahr kann in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden. (7) Während der ersten vier Semester sollen die Studierenden zur Vorbereitung auf das geplante Auslandsstudium an einem einsemestrigen Fremdsprachenkurs innerhalb oder außerhalb des Fachbereichs teilnehmen.

(8) Der Fachbereichsrat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, dass

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgliedert werden;
- c) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungsklausurenkurse umgewandelt werden;
- d) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots zusätzliche prüfungsvorbereitende Veranstaltungen angeboten werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Studierende haben eine Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abzulegen.

(2) Weiterhin sind gemäß § 3 Absatz 1 (f) PrüfO/MJI Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im öffentlichen Recht oder im Strafrecht zu erbringen. Sie setzen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, voraus.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder rechtsvergleichender Ausrichtung gemäß § 3 Absatz 1 (g) PrüfO/MJI kann auch im Ausland erbracht werden. Maßgebend für den Erfolg sind die nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtung geltenden Maßstäbe.

(4) Außerdem ist gem. § 3 Absatz 1 (d) PrüfO/MJI ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Soziologie) durch wenigstens eine schriftliche Arbeit oder ein Referat zu erbringen, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Dieser Nachweis kann auch während eines Studiums der Geschichte, der Soziologie oder der Philosophie erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden. Dieser Leistungsnachweis kann auch während des Auslandsstudiums erworben werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Leistungsnachweis für Behinderte

(1) Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Behinderte Studierende haben auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu versichern, dass sie die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe allein bearbeitet haben, und mitzuteilen, wie viel Zeit sie dafür benötigt haben. Die Hilfskraft soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Sofern eine Hilfsperson bei der Bearbeitung zugegen war, ist zu versichern, dass keine Hilfestellung fachlich-juristischer Art geleistet worden ist.

(3) Die Bearbeitungszeit kann auch für andere Arbeiten im Einzelfall verlängert werden, sofern ein wichtiger Grund, insbesondere ein Mangel an Vorlese- und Schreibkräften, dargelegt wird.

(4) Alle Entscheidungen werden von den Lehrenden im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens getroffen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, insbesondere die vom Fachbereich gewählten Studienberaterinnen und Studienberater, für die Beratung über die Wahlfächer insbesondere die dafür eingesetzten Beraterinnen und Berater verantwortlich.

(2) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird eine Studieneinführungswoche zu Beginn des Semesters veranstaltet.

(3) Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung:

- a) zur Wahl zwischen dem Studiengang MJJ oder zur Ersten Prüfung,
- b) bei Studienschwierigkeiten,
- c) vor und nach einem Studienwechsel,
- d) nach erfolgloser Teilnahme an Übungen mit Leistungsnachweisen,

5. Prüfungsordnung

In der Prüfungsordnung sind die während des Studiums zu absolvierenden Fächer, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie Inhalt, Umfang und sonstige Regelungen der Abschlussprüfungen festgelegt.

- e) bei Unsicherheiten über die zu wählenden Wahlfächer,
- f) bei der Entscheidung über die Ausrichtung des Auslandsstudiums.

§ 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

(1) Die Regelung für die Magisterprüfung ergibt sich aus der PrüfO/MJI vom 12. Dezember 1995.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der im Ausland erbrachten, erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 17 PrüfO/MJI. (3) Die Aufgabe für die Magisterarbeit wird unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Dabei ist die Absprache nach § 7 Absatz 2 Satz 1 PrüfO/MJI zu berücksichtigen.

§ 11

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. Februar 1996

Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz
Dekan

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJI) in der Fassung des Zweiten Änderungsbeschlusses vom 27. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Magistergrad

§ 2 Zweck und Voraussetzungen der Prüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

§ 4 Pflichtfächer

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

§ 6 Zulassungsverfahren

§ 7 Magisterarbeit

§ 8 Schriftliche Prüfung

§ 9 Mündliche Prüfung

§ 10 Erste Prüfung

§ 11 Prüfungskommission

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 13 Bestehen

§ 14 Zeugnis und Urkunde

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 16 Wiederholung

§ 17 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss

§ 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung

§ 19 Entziehung des Magistergrades

§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

§ 21 Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 22

§ 23 Inkrafttreten, Geltung

Präambel

Der Fachbereich Rechtswissenschaft richtet einen Studiengang „Internationales und europäisches Recht sowie Rechtsvergleichung“ ein, um die auch für deutsche Juristen zunehmend an Bedeutung gewinnende Ausbildung in allen Gebieten der internationalen und europäischen Rechtsbeziehungen sowie in der Rechtsvergleichung zu gewährleisten und die internationale Kooperation in der Juristenausbildung zu fördern. Dieser Studiengang schließt mit dem akademischen Grad eines „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJI) ab.

§ 1 Magistergrad

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht den akademischen Grad eines „Magister/ Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJI).

(2) Studierende der Rechtswissenschaft, die Berufsfelder für Volljuristinnen und Volljuristen in Deutschland anstreben, sollen den Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Prüfung wählen; der Studiengang „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ eröffnet nicht den Zugang zur praktischen Juristenausbildung und zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Studierende, die diesen Abschluss anstreben, können den Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis als Ergänzungstudium wählen und den Magistergrad neben dem Abschluss der Ersten Prüfung erwerben.

(3) Der Wahl des Studiengangs Magister / Magistra Juris Internationalis für Studierende, die abweichend von Abs. 2 nicht die Erste Prüfung anstreben, soll eine Studienberatung vorausgehen.

§ 2 Zweck und Voraussetzungen der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlussprüfung. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse, insbesondere auch im internationalen Recht, erworben haben und imstande sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Die Prüfung wird nach einem Studium der Rechtswissenschaft von acht Semestern abgelegt. Die Studienzeit, die im Studiengang zur

Ersten Prüfung zurückgelegt worden ist, wird angerechnet. Ist im Studiengang zur Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ studiert und zum Gegenstand der Prüfung gemacht worden, müssen Kenntnisse im Völker- und Europarecht im Rahmen eines Ergänzungsstudiums von zwei Semestern nachgewiesen werden.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das Völker- und Europarecht. Prüfungsleistungen aus der Ersten Prüfung werden nach Maßgabe der §§ 9 und 10 angerechnet. Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europarecht und Internationales Recht“ geprüft worden ist, erstreckt sich die Zusatzprüfung im Studiengang Magister /Magistra Juris Internationalis auch auf diesen.

(4) Der Magistergrad wird auf Grund einer Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus

- a) ein Studium der Rechtswissenschaft von in der Regel acht Semestern, davon zwei Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen, das insgesamt einem Studienjahr entspricht. Von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums nach Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses befreit werden, wenn sie mindestens ein Jahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität tätig waren;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 Abs. 1;

- c) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Völker- und Europarecht;
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie) mit wenigstens einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat, die oder das mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist;
- e) die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
- f) die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, öffentlichen Recht oder Strafrecht, in denen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
- g) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gemäß dem ECTS gewertet werden oder sonst den hiesigen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Studierende, die Leistungsnachweise in Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juli und 8. Dezember 1995 oder an einer anderen deutschen Universität erworben haben, sind von der Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 Buchstabe e) befreit. Hierfür müssen je-

doch Anfängerübungen in allen drei Rechtsgebieten erfolgreich abgeschlossen worden sein; einzelne Leistungsnachweise werden nicht angerechnet.

§ 4 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die in § 7 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) festgelegten Pflichtfächer sowie das Völker- und Europarecht. Nach Änderungen des JAG stellt die Dekanin oder der Dekan fest, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
- d) Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium und die besuchten Lehrveranstaltungen;
- e) die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);
- f) die Benennung von Betreuerin oder Betreuer und Thema der Magisterarbeit;
- g) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat.

Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch die anzuzeigen.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sie wird versagt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit muss einem internationalen, europäischen oder vergleichenden Thema aus einem Gebiet der Rechtswissenschaft gewidmet sein.

(2) Das Thema ist mit einem zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugten Angehörigen des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer zu vereinbaren. Entpflichtete Professorinnen und Professoren oder solche im Ruhestand, Honorar- und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Magisterarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und die Bewertung der Arbeit sichergestellt sind.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Zulassung zur Magisterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Prüfungsamt hat die Betreuerin oder den Betreuer, das Thema und

den Abgabetermin in der Zulassung zu vermerken. Die Frist kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(4) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Ist die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, erfolgt die Ladung zur schriftlichen Prüfung.

(2) Diese besteht aus vier Klausuren von je fünf Stunden Bearbeitungszeit. Je eine Klausur ist aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem öffentlichen Recht sowie dem Völker- und Europarecht zu entnehmen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Gesamtbewertung der Klausuren nach § 12 Abs. 3 mindestens „ausreichend“, so erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung.

(2) Diese dauert mindestens eine Stunde, maximal zwei Stunden. Sie erstreckt sich auf drei Pflichtfächer nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und auf das Völker- und Europarecht.

(3) Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Erste Prüfung

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste Prüfung bestanden haben, werden auf Antrag von der schriftlichen Prüfung gemäß § 8 befreit.

(2) An die Stelle der mündlichen Prüfung gemäß § 9 tritt ein Gespräch über die Magisterarbeit von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer.

(3) Soweit in der Ersten Prüfung nicht ein international ausgerichteter Schwerpunktbereich am Fachbereich oder ein vergleichbarer und gleichwertiger Schwerpunktbereich an einer anderen Hochschule gewählt wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer zu den Fächern eines solchen, am Fachbereich angebotenen, Schwerpunktbereiches abzulegen. Die Feststellung der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 erfolgt entsprechend § 3 Abs. 2.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Die Magisterprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren des Fachbereichs angehören, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit. Im Falle des § 10 Abs. 1 gehören der Prüfungskommission zwei Mitglieder an.

(2) Jede Prüferin und jeder Prüfer bewertet jede Prüfungsleistung selbständig.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 JAG bewertet. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

(2) Die Gesamtbewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung wird aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch drei, gebildet.

(3) Die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung wird im Falle des § 8 Abs. 2 aus der Summe der gemäß Abs. 2 gewonnenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, geteilt durch vier, gebildet.

(4) Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung wird im Falle des § 9 aus der Summe der gemäß Abs. 2 gewonnenen Einzelnoten in

den vier Prüfungsfächern, geteilt durch vier, gebildet.

§ 13 Bestehen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Es ist eine Abschlussnote zu bilden, indem die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Wird die Erste Prüfung gemäß § 10 in die Magisterprüfung einbezogen, werden die Noten der Magisterarbeit, der mündlichen Prüfungen nach § 10 Abs. 2 und 3 sowie der Ersten Prüfung zusammengezählt und durch drei geteilt. § 19 Abs. 4 JAG gilt entsprechend.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die einzelnen Fächer sowie Thema und Note der Magisterarbeit. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Wortlaut hat: „Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht unter dem Dekanat von ... den akademischen Grad eines „Magister des Internationalen Rechts“ (Magister Juris Internationalis - MJl) auf Grund der Magisterarbeit über das Thema ... sowie der schriftlichen und mündlichen Leistungen mit der Gesamtnote ... “.

(3) Für weibliche Magister kann die Urkunde auf Antrag mit dem Titel „Magistra“ oder „Magister“ ausgestellt werden.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht verliehen, den Magistergrad zu führen.

(5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zu den Terminen der mündlichen Prüfung (§ 9 oder § 10 Abs. 2 und 3) erscheint. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Klausur (§ 8 Abs. 2) oder gibt sie oder er eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes, ggf. eines amtsärztlichen, verlangen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung

(1) Die Magisterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

(2) Jede Klausur der schriftlichen Prüfung nach § 8 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtbewertung dieses Prüfungsabschnittes gemäß § 12 Abs. 3 vier

Punkte nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

(3) Die mündliche Prüfung nach § 9 oder das Prüfungsgespräch gemäß § 10 Abs. 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

§ 17 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsamt gebildet, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet wird. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Prüfungswesens.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Professorinnen oder Professoren werden auf vier Jahre, die anderen Mitglieder auf zwei Jahre vom Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden auf vier Jahre, welche oder welcher die Geschäfte führt. Sie oder er trifft die Entscheidungen und verkündet die Beschlüsse der Prüfungskommission gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten. Sie oder er kann sich durch ein Mitglied der Prüfungskommission vertreten lassen.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission gemäß § 11.

§ 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsa-

che erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde nach § 14 einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Entziehung des Magistergrades

Die Entziehung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsakten einsehen.

§ 21 Kooperation mit ausländischen Universitäten

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, mit den ausländischen Partneruniversitäten und -hochschulen Vereinbarungen zu schließen, die eine wechselseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gestatten. Die Vereinbarungen können auch die Organisation gemeinsamer integrierter Studiengänge zum Gegenstand haben, nach denen Teile des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgen.

(2) Vor dem Abschluss von Vereinbarungen bedarf es der Zustimmung durch den Fachbereichsrat und durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan veröffentlicht die getroffenen Vereinbarungen als Anlage zu der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJi).

(4) Der Fachbereich Rechtswissenschaft wird sich dem European Credit Transfer System (ECTS) anschließen, soweit dies für die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, nach Anhörung des Studiausschusses die nähere Ausgestaltung vorzunehmen. Bis zu näheren Vereinbarungen wendet der Fachbereich die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

§ 22

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 23 Inkrafttreten, Geltung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium durch die Erste Juristische Staatsprüfung abschließen werden oder bereits abgeschlossen haben, ist § 10 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ dem ehemaligen Wahlpflichtfach „Vertiefung des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht“ (Anlage zu § 1 JAO in der Fassung vom 08. August 1994) entspricht.

Gießen, 20. Dezember 2006

Prof. Dr. Thilo Marauhn

Dekan des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft

6. Zwischenprüfungsordnung

des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003 in der Fassung des Neunten Änderungsbeschlusses vom 8. Juni 2017

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich 01 - Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen am 19. Februar 2003 die folgende Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) und Magister/Magistra Juris des Internationalen Rechts (Abschluss Magister/Magistra Juris Internationalis - MJi) erlassen.

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

§ 2 Prüfungsorgane

§ 3 Beschwerde, Widerspruch

§ 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteils-

ausgleich

§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

§ 6 Aufsichtsarbeiten

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß;

- Rücknahme; Versagen
- § 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis
- § 9 Studienortwechsel
- § 10 Verweisungen
- § 11 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

1. Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.
2. Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist für das Bestehen der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 verlängert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.
3. Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur Magisterprüfung MJ1, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

§ 2 Prüfungsorgane

1. Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Durchführung der Zwischenprüfung wird durch ein Prüfungsamt unterstützt.

2. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende / Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 Hessisches Hochschulgesetz und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.
3. Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist.
4. Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Beschwerde, Widerspruch

1. Gegen Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Zwischenprüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
2. Gegen Bescheide des Zwischenprüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses einlegen. Hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

1. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 5 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten abgenommen. Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können; sie können dabei durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenz unterstützt werden.

2. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind

- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollenden des 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollenden 12. Lebensjahr,
- Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils gültigen Fassung,
- eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.

Die Fristverlängerung ist beim Studiendekan zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind glaubhaft zu machen.

3. Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der "Verordnung über eine Noten- und

Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung“ in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.

4. Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

5. Prüflingen, die durch haus- oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit (§ 6 Abs. 1) zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines oder einer von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.

6. Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 4 und 5 ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen.

§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

1. Prüfungsleistungen können in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- a) Zivilrecht: Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB), Schuldrecht, Sachenrecht;
- b) Öffentliches Recht: Verfassungsrecht: Organisationsrecht, Verfassungsrecht: Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht;
- c) Strafrecht: Strafrecht Besonderer Teil I, Strafrecht Besonderer Teil II.

2. Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:

- in der Lehrveranstaltung "Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)" die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
- in der Lehrveranstaltung "Schuldrecht" das Schuldrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Sachenrecht" das Sachenrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht" das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Grundrechte" die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde,
- in der Lehrveranstaltung "Allgemeines Verwaltungsrecht" das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht Besonderer Teil I" die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht Besonderer Teil II" die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

1. Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge beträgt 50% der im Einzelfall angesetzten Bearbeitungszeit.
2. Die Aufsichtsarbeiten werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungs-

ende geschrieben. Die Termine setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest. Sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

3. An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß und fristgemäß angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit Matrikelnummer zu versehen. Die Anmeldefristen setzt das Prüfungsamt fest. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 8. Dezember 1995“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18.03.2006, 6.60.01 Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird.

4. Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Schwerbehinderte (§ 4 Absatz 4) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 4 Absatz 5) dürfen darüber hinaus solche Hilfsmittel verwenden, die die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einzelfall zugelassen hat. Benötigt der beeinträchtigte Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Hilfsmittel oder Assistenzleistungen, für deren Einsatz ein gesonderter Raum erforderlich erscheint, so ist ihr oder ihm für die Bearbeitung ein solcher Raum zur Verfügung zu stellen. Hilfspersonen sollen so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken können. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder

er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

5. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit trägt die oder der Prüfende. Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

6. Jede der in § 5 genannten Aufsichtsarbeiten kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden, wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der regulären Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, nicht jedoch an der zugehörigen Wiederholungsprüfung, teilnehmen. Bei krankheitsbedingter, durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesener Verhinderung am regulären Termin verschiebt sich die Wiederholung auf die zugehörige Wiederholungsprüfung, bei Verhinderung am Wiederholungstermin auf den nächsten regulären Termin. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagen

1. Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener

Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird. Die Entscheidung trifft die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

2. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzung von Absatz 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

3. Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.

4. Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Magisterprüfung MJI nach der "Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister / Magistra des Internationalen Rechts (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJI) vom 7. Dezember 1995" (StAnz. 34 / 19. August 1996 S. 2569) ist ausgeschlossen.

5. Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der oder die jeweilige Prüfende.

§ 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

1. Der oder die Prüfende erteilt auf Antrag eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Aufsichtsarbeit.

2. Das Zwischenprüfungszeugnis wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan er-

teilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 auf.

3. Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 dieser Ordnung.

§ 9 Studienortwechsel

1. Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen deutschen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

2. Studierenden, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechseln, sind dort erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

3. Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht.

§ 10 Verweisungen

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 11 Übergangsbestimmungen

1. Eine Zwischenprüfung ist erstmals von Studierenden abzulegen, die im Wintersemester 2002 / 03 im Studienfach Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) bzw. Magistra / Magister Juris Internationalis (MJI) erstimmatrikuliert werden.

2. Studierende, die im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 erstimmatrikuliert werden, erbringen die Zwischenprüfung abweichend von §§ 4 bis 6 durch die Vorlage von Leistungsnachweisen in den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs vom 19. Juli und 8. Dezember 1995, die bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erworben sein müssen.

3. Studierende, die im Sommersemester 2002 oder früher erstimmatrikuliert wurden, studieren nach der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19. Juli und 8. Dezember 1995. Sie können auf Antrag ab dem Sommersemester 2005 abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 1 der Studienordnung im Sinne des Satzes 1 die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 5 dieser Ordnung erbringen. Der Antrag auf Teilnahme ist an das Prüfungsamt zu richten. Die einzelne Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

§12 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2018.
Gießen, 29. April 2003
Prof. Dr. Martin Lipp
Dekan des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft

7. Der Weg zum Studienplatz im Studiengang MJI an der JLU

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaft ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Gegenwärtig (Stand: Sommersemester 2018) ist der Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts an der JLU nicht zulassungsbeschränkt. Ein besonderes Auswahlverfahren findet nicht statt. Bewerber/innen, die die Zulassungsvoraussetzung erfüllen und sich frist- und formgerecht bewerben, erhalten sicher einen Studienplatz. Ob dies in Zukunft auch so sein wird, lässt sich nicht voraussagen. Informationen zu möglichen Zulassungsbeschränkungen finden sich ca. ab November (für das folgende Sommersemester) bzw. ab Mai (für das folgende Wintersemester) auf der Homepage der JLU unter www.uni-giessen.de/studium/bewerbung.

Der Studiengang Magister/Magistra Juris Internationalis kann nicht mehr gewählt werden, wenn die oder der Bewerber/in den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Zulassung für ein höheres Fachsemester

Wenn Sie das Studium der Rechtswissenschaft an einer anderen deutschen Universität beginnen und vor Ablauf des sechsten Fachsemesters an die JLU wechseln möchten, können Sie sich die bereits erbrachten Leistungsnachweise anerkennen lassen. Für einen Wechsel nach dem 6. Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung erforderlich. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht. Zuständig für die Anerkennung ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft der JLU. Bitte bemühen Sie sich ggf. rechtzeitig um die Anerkennung, die Sie Ihren Bewerbungsunterlagen beifügen müssen.

Bewerbungsverfahren

Der Studiengang Magister/Magistra Juris Internationalis kann gegenwärtig sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden. Voraussetzung ist in jedem Fall eine frist- und formgerechte Bewerbung, auch bei einem Hochschulwechsel im höheren Semester. Eine Einschreibung ohne vorherige Bewerbung ist an der JLU nicht möglich.

Bewerbung über uni-assist

Alle **Studieninteressierten mit einem ausländischen Bildungsabschluss** (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) bewerben sich über

- uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany
www.uni-assist.de

Dort werden die Anträge zentral geprüft.

Bei Fragen zum Verfahren, wenden Sie sich bitte an das

- Studierendensekretariat/Ausländerzulassung
Goethestr. 58
35390 Gießen
Tel. 0641/ 99-16400
auslaenderzulassung@admin.uni-giessen.de

Infos unter www.uni-giessen.de/internationales/studierenjlu/bewerbung

Bewerbung direkt an der JLU

Studieninteressierte, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, bewerben sich direkt an der

- Universität Gießen
Studentensekretariat
Goethestr. 58
35390 Gießen.

Die allgemeinen Bewerbungsfristen der Universität Gießen enden

- für einen Studienbeginn im Oktober (Wintersemester) am 15.07.
 - für einen Studienbeginn im April (Sommersemester) am 15.01.
- Informationen und der Link zum Online-Bewerbungsportal stehen jeweils sechs Wochen vor Bewerbungsschluss im Internet zur Verfügung: www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/portal

Ihrer Bewerbung sollen Sie eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters des Fachbereichs Rechtswissenschaft beifügen, dass eine Studienberatung stattgefunden hat. Dieses Vorgehen ist empfehlenswert, jedoch nicht verpflichtend. Ihr Ansprechpartner dafür ist der Geschäftsführer des Prüfungsamtes des Fachbereichs, Dr. Stiebig (Kontakt s. Kap. 9).

Zulassungsbescheid und Immatrikulation

Wenn Sie einen Studienplatz erhalten haben, wird Ihnen dies in einem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Anschließend müssen Sie innerhalb einer Frist, die im Bescheid genannt ist, gegenüber der JLU erklären, dass Sie den Studienplatz annehmen (Einschreibung oder Immatrikulation). Erst dadurch „gehört“ Ihnen der Studienplatz endgültig. Lassen Sie diese Frist verstreichen, wird die Zulassung zurückgenommen und der Studienplatz ggf. anders vergeben.

Fristen und Termine

- 01.Juni bis 15.Juli: Bewerbungsfrist für das Wintersemester (Ausschlussfrist)
 - 01.Dezember bis 15.Januar: Bewerbungsfrist für das Sommersemester (Ausschlussfrist)
- Eine Bewerbung ist nur innerhalb dieser Fristen möglich. Außerhalb davon ist das Online-Bewerbungsformular nicht freigeschaltet und kann nicht ausgefüllt werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Es gilt der Eingang der vollständigen Unterlagen bei der JLU. Ein ausgefülltes Online-Formular reicht nicht aus, ebenso wenig das Datum des Poststempels.
- zwei Wochen vor Bewerbungsschluss: Bewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen aufgrund der Bearbeitungszeiten darauf achten, dass die Bewerbungsunterlagen bereits zu diesem Zeitpunkt bei uni-assist eingegangen sind.
 - Ende Januar/ Anfang Februar (Sommersemester) bzw. Ende Juni/ Anfang Juli (Wintersemester): In zulassungsfreien Studiengängen werden die Zulassungsbescheide in der Regel kontinuierlich ab diesem Zeitpunkt versandt.
 - Februar (Sommersemester) bzw. August (Wintersemester): In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Zulassungsbescheide in der Regel ab diesem Zeitpunkt versandt.
 - Ende Februar/ Anfang März (Sommersemester) bzw. Ende August/ Anfang September (Wintersemester): in der Regel Ende der Einschreibefrist

Semesterbeitrag

Gegenwärtig gibt es in Hessen keine Studiengebühren. Jede/r Studierende muss jedoch vor jedem Semester den Semesterbeitrag rechtzeitig entrichten, da sonst die Einschreibung zum ersten bzw. die Rückmeldung zu den folgenden Semestern nicht möglich ist. Der Semesterbeitrag gilt für jeweils ein Semester, beträgt gegenwärtig (Stand: Sommersemester 2018) für das erste Semester 292,87 € und enthält:

- 132,17 € für das Semesterticket (s.u.)
- 7,50 € Semesterbeitrag für die studentische Selbstverwaltung
- 83,70 € Semesterbeitrag für das Studentenwerk (Mensen, Cafeterien, Wohnheime, Beratung)
- 50,00 € Verwaltungskostenbeitrag
- 15,00 € Pfand für den Chipkarten-Ausweis (entfällt in den folgenden Semestern)
- 1,50 € Theaterticket
- 2,00 € Schwimmbadflatrate
- 1,00 € Fahrradleihsystem

Alle weiteren Informationen zur Überweisung des Semesterbeitrags erhalten Sie mit dem Zulassungsbescheid.

8. Studienbeginn

Das Wintersemester dauert immer vom 01.Oktober bis 31.März, das Sommersemester entsprechend vom 01.April bis 30.September. Die Vorlesungszeit läuft im Wintersemester etwa von Mitte Oktober bis Mitte Februar, im Sommer von Mitte April bis Mitte Juli (genaue Termine unter: www.uni-giessen.de/studium/semesterzeiten).

Studieneinführungswoche

Vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters findet für Studienanfänger/innen die Studieneinführungswoche („StEW“) statt.

Die Studieneinführungswoche soll Ihnen den Einstieg ins Studium erleichtern. Hier können Sie in Kleingruppen unter Leitung von Studierenden in einem höheren Semester Ihres Faches (sog. Mentor/innen) alle Fragen besprechen, die sich in Zusammenhang mit Ihrem Studienbeginn stellen. Sie werden den Stundenplan für das erste Semester erstellen, den Studienablauf detailliert kennen lernen, die Universität mit ihren wichtigsten Einrichtungen sowie die Stadt erkunden und eine Einführung in Studientechniken und in den typischen „Unijargon“ erhalten. Erstsemesterfeten und Kneipenbummel runden das umfangreiche Programm ab, das Ihnen natürlich auch genügend Gelegenheit bietet, andere Studierende kennenzulernen. Die Einladung mit den Terminen der Eröffnungsveranstaltung der Studieneinführungswoche erhalten Sie bei mit dem Zulassungsbescheid oder im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/studienbeginn.

Chipkarte

Mit der Immatrikulation erhalten Sie zunächst einen vorläufigen Studierendenausweis, den Sie während der StEW gegen Ihre persönliche Chipkarte eintauschen. Dabei handelt es sich um ein „multifunktionales Werkzeug“ mit vielen Funktionen, auf die Sie im Studienalltag zurückgreifen können bzw. sogar müssen.

Die Chipkarte

- dient als Studierendenausweis mit Lichtbild
- dient als Semesterticket

Mit der Chipkarte können Sie während des gesamten Semesters alle Verkehrsmittel des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV), des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS), die die Landkreise Siegen-Wittgenstein und Olpe umfasst, sowie die Regionalzüge der Deutschen Bahn AG (nicht ICE, EC, IC) benutzen, die durch das RMV-, NVV- und/oder VGWS-Gebiet fahren, ohne eine Fahrkarte zu kaufen.

Das Semesterticket ist bereits einen Monat vor Studienbeginn gültig (im Wintersemester also ab dem 01. September, im Sommersemester ab dem 01. März). Solange Sie in dieser Zeit immatrikuliert sind, aber noch keine Chipkarte ausgehändigt bekommen haben, dient Ihr vorläufiger Studierendenausweis zusammen mit dem Personalausweis als Semesterticket.

weitere Informationen: www.asta-giessen.de/service/semesterticket

- dient als Bibliotheksausweis für die Universitätsbibliothek,
- verfügt über eine Bezahlungsfunktion für Dienste des Studentenwerkes (Mensa, Kaffeeautomaten, Waschmaschinen in Wohnheimen, Kopierer, www.uni-giessen.de/studentenwerk) und
- ermöglicht die Verschlüsselung und Signierung von E-Mails, die rechtsverbindliche Anmeldung zu Prüfungen und Veranstaltungen, den sicheren Zugang zu personalisierten Webdiensten (zum Beispiel Lernplattform, Benutzerdatenbank) sowie die Zugangskontrolle für begrenzten Parkraum und sensible Bereiche.

Weitere Funktionen sind in Planung. In Verbindung mit einem Chipkartenleser für den PC können einige Dienste auch von zu Hause aus genutzt werden. Durch die Kombination mit einer persönlichen PIN (ähnlich dem EC-Kartenprinzip) muss nur noch ein "Passwort" für die verschiedenen Dienste erinnert werden.

Über die Funktionalitäten der Chipkarte werden Sie zu Beginn Ihres Studiums im Rahmen der Studieneinführungstage umfassend informiert.

Studienfinanzierung

Zwar werden gegenwärtig in Hessen keine Studiengebühren erhoben, dennoch ist ein Studium mit Kosten verbunden. Wohnung, Unterhalt, Lehrmaterialien gibt es nicht umsonst. Für Studierende, die das Studium allein nicht finanzieren können, gibt es mehrere Unterstützungsangebote. Das bekannteste ist sicherlich das BAföG, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Aber auch Stipendien oder Studienkredite können eine Möglichkeit sein. Als Ansprechpartner empfiehlt sich das Studentenwerk Gießen, das für die Bearbeitung der BAföG-Anträge zuständig ist, aber auch Informationen zu weiteren Aspekten rund um das Thema Studienfinanzierung bereithält.

- Studentenwerk Gießen - Amt für Ausbildungsförderung
Otto-Behagel-Straße 23, 35394 Gießen, Tel. 0641-40008-0,
www.uni-giessen.de/studentenwerk

Wohnen

Bei der Wohnungssuche ist zu empfehlen, nach Möglichkeit nicht bis zum Semesterbeginn zu warten, da dann die meisten Zimmer und Wohnungen bereits vergeben sind. Wenn Sie sich für einen Platz in einem Studentenwohnheim interessieren, wenden Sie sich direkt an das Studentenwerk. Auch hier empfiehlt es sich, sich möglichst frühzeitig darum zu bemühen, sobald Sie sich an der JLU eingeschrieben haben.

- Studentenwerk - Studentisches Wohnen
Otto-Behaghel-Straße 23, 35394 Gießen, Tel. 0641-40008-300,
www.uni-giessen.de/studentenwerk

Informationen zur Wohnungssuche und Links zu Kleinanzeigen und Wohnungsbörsen finden Sie auch unter www.uni-giessen.de/studium/studienbeginn.

Der Studienort Gießen – Die Justus-Liebig-Universität

Gießen, die „Kulturstadt an der Lahn“, liegt in Mittelhessen, rund 70 km nördlich von Frankfurt am Main. Die Region zeichnet sich durch eine landschaftlich ansprechende Lage im Lahntal, zwischen Vogelsberg, Taunus und Westerwald aus und bietet ein reiches kulturelles Angebot und vielfältige Freizeitaktivitäten. Der Wohnraum für Studierende ist ausreichend, die Lebenshaltungskosten sind vergleichsweise gering und die Verkehrsanbindungen in alle Richtungen durch Autobahn, öffentliche Verkehrsmittel und die Nähe zum Frankfurter Flughafen sind sehr gut. Gießen ist eine junge Stadt und in Deutschland diejenige Stadt mit der höchsten Studierendendichte: Auf die rund 84.000 Einwohner/innen kommen zirka 28.800 Studierende der Justus-Liebig-Universität und noch einmal knapp 9.000 Studierende der Technischen Hochschule Mittelhessen. Das Leben, das Kulturangebot, das Stadtbild und auch die Gastronomie in Gießen sind so durch die Studierenden maßgeblich geprägt. Durch die hohe Studierendendichte kommen Menschen, die sich für ein Studium an der Justus-Liebig-Universität entscheiden, schnell in Kontakt mit anderen. Für Studienanfängerinnen und -anfänger aller Fächer wird zudem in jedem Semester eine systematische Einführung angeboten: Die Zentrale Studienberatung führt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen jeweils kurz vor Vorlesungsbeginn die Studieneinführungswoche durch.

Die Justus-Liebig-Universität ist eine Volluniversität mit elf Fachbereichen und mehreren wissenschaftlichen Zentren. Im Bereich der Kultur- und Geisteswissenschaften können die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und die Psychologie sowie verschiedene sprach-, literatur-, geschichts- und kulturwissenschaftliche, aber auch künstlerische Fächer im Rahmen von Staatsexamens-, Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen für alle Schulstufen studiert werden. Mit der Medizin, der Zahn- und der Veterinärmedizin, den Agrarwissenschaften, der Ökotoxikologie und der Biologie sowie dem kompletten Spektrum der klassischen Naturwissenschaften bietet die Universität Gießen eine einmalige Fächerkonstellation, die interdisziplinäres Studieren und Forschen im Bereich der Lebenswissenschaften fördert.

9. Information und Ansprechpartner am Fachbereich Rechtswissenschaft

BAföG-Beauftragter

- Prof. Dr. Thomas Rotsch, Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht, Hein-Heckroth-Str. 3, 35390 Gießen, Tel. 0641-99-21511

Bescheinigungen für Fachwechsler und Prüfungskandidaten

- Bescheinigungen für Fachwechsler und Prüfungskandidaten werden im Dekanat (s.u.) ausgestellt.

Bibliothek des FB 01

- Zweigbibliothek Recht und Wirtschaft
Licher Str. 68, Tel. 0641-99-22026
Öffnungszeiten: Mo - So 8.30 – 21.00 Uhr
E-Mail: zwbib-rewi@bibsys.uni-giessen.de

Campus

Die Gebäude und Einrichtungen des Fachbereichs Rechtswissenschaften befinden sich überwiegend auf dem Campus Licher Straße.

Dekanat

Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist unter anderem für die Studien- und Prüfungsorganisation zuständig

- Licher Str. 72, Tel. 0641-99-21001, Fax: 0641-99-21009, Öffnungszeiten: Mo-Do 08.00-14.00 Uhr und Fr 08.00-12.00 Uhr, dekanat@fb01.uni-giessen.de
- Dekanin (Leitung des Fachbereichs): Prof. Dr. Marietta Auer, Tel. 0641-99-21000/1
- Prodekan: Prof. Dr. Jürgen Bast, Tel: 0641-99-21061
- Studiendekan: Prof. Dr. Thomas Rotsch, Tel: 0641-99-21510/1

Informationen zum Veranstaltungsangebot des Fachbereichs

- Zentraler Aushang: Foyer des Universitäts-Hauptgebäudes, Ludwigstr. 23
- Institutsaushänge: Seminargebäude Licher Str. 68
- Aushänge des Prüfungsamts (u.a. Anmeldungen/Vorbesprechungen): Seminargebäude, Licher Str. 68, und Schwarzes Brett im Gebäude des Prüfungsamts, Licher Str. 60

PC-Pool

- Öffnungszeiten: Mo-Fr 08.00-20.00 Uhr

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Ablauf von Prüfungen, zum Anmeldeverfahren und den Prüfungsanforderungen. Auch die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen wird beim Prüfungsamt beantragt.

- Licher Str. 60, 35394 Gießen

www.uni-giessen.de/fbz/fb01/einrichtungen/pruefungsamt

Geschäftsführer des Prüfungsamtes: Dr. jur. Volker Stiebig, Tel. 0641-99-21104, E-Mail: volker.stiebig@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Di. und Do., 10.00–12.00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Informationen zur Zwischenprüfung: Karin Rinn, Tel. 0641-99-21101,

E-Mail: pruefungsamt@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Di-Fr 08.00-12.00 Uhr

Informationen zu den Schwerpunktbereichen: Heike Kienholz, Tel. 0641-99-21103, SB-Pruefungsamt@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Mo., Mi. und Fr., 8.00–12.00 Uhr, Di. und Do., 12.30–14.30 Uhr, und Beate Leckebusch, Tel. 0641-99-21105, SB-Pruefungsamt@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Mo.–Fr. 8.00–9.30 Uhr

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird vom Prüfungsamt des Fachbereichs (s.o.) wahrgenommen. Dorthin können Sie sich wenden, wenn Sie

- Fragen zum Studienaufbau und zur individuellen Studienplanung, zu gewünschten Spezialisierungen etc. im Studium haben,
- unsicher sind, ob Sie für das Studium „geeignet“ sind,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Zusammenstellung des individuellen Studien- und Prüfungsplans benötigen.

studentische Studienberatung der Fachschaft

„Alle Studierende eines Fachbereiches bilden die Fachschaft“, so die Definition laut Hochschulgesetz. Umgangssprachlich versteht man unter der „Fachschaft“ die Gruppe von hochschulpolitisch aktiven Studierenden, deren Aufgabe u.a. die Interessenvertretung der Studierenden ist. Die Fachschaft Rechtswissenschaft bietet ebenfalls eine Studienberatung an, in der Sie mit Studierenden über das Studium, den studentischen Alltag u. ä. sprechen können.

- Licher Str. 76, Tel. 0641-99-21010, fachschaft-jura@recht.uni-giessen.de

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist instituts- bzw. fachbereichsübergreifend für den Gesamtablauf des Studiengangs und die Abstimmung der Veranstaltungen zuständig. Sollte es hierbei zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an

- Simone Herrholz
Licher Straße 72, 35394 Gießen, Tel.: 0641-99-21002, simone.herrholz@recht.uni-giessen.de

Staatliche Pflichtfachprüfung

- Hessisches Ministerium der Justiz
Justizprüfungsamt/Prüfungsabteilung I, Zeil 42, 60313 Frankfurt/Main
Tel.: 069-1367-2665 und -2667
<https://justizpruefungsamt.hessen.de/>
Sprechzeiten: Mo – Fr 09.00-12.00 Uhr

10. Informations- und Beratungsangebote der Justus-Liebig-Universität

An der JLU Gießen stehen Ihnen zahlreiche Informations- und Beratungseinrichtungen zur Verfügung, die Sie vor und während Ihres gesamten Studiums in den unterschiedlichsten Situationen unterstützen.

Call Justus - Studierenden-Hotline der Uni Gießen

Die Studierenden-Hotline „Call Justus“ ist die erste Anlaufstelle für telefonische Anfragen von Studieninteressierten und Studierenden bei Fragen rund um das Studium an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Dort erhalten Sie Auskunft zu:

- Studienangeboten
- Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte
- Bewerbungsverfahren
- Semesterbeitrag, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation
- Fachwechsel und Hochschulortwechsel
- Sprechzeiten und Adressen der Studienfachberaterinnen
- Sprechzeiten und Adressen der Zentralen Studienberatung und anderen universitären Beratungsstellen

und auf Wunsch Informationsmaterial per Post.

„Kann man an der Universität Gießen Materialwissenschaften oder Medizin studieren? Bis wann muss ich mich bewerben? Wie hoch ist der Semesterbeitrag? Wann ist die Studieneinführungswoche? Wie und bis wann muss ich mich rückmelden?“ Mit diesen und vielen anderen Anliegen können sich Interessierte an die Studierenden-Hotline, kurz „Call Justus“, wenden.

Komplexere Anliegen leitet „Call Justus“ an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendensekretariates bzw. der Zentralen Studienberatung weiter oder vermittelt zu anderen Einrichtungen der Universität, z. B. zu Fachbereichen, Prüfungsämtern, Beratungseinrichtungen, dem Studentenwerk etc.

- Call Justus – Studierenden-Hotline
Sprechzeiten: Mo-Fr 09.00 – 16.00 Uhr, Tel. 0641-99-16400

Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert und berät Sie in allen Phasen Ihres Studiums:

- bei der Studienwahl über Studienmöglichkeiten, -anforderungen und -inhalte und bei Fragen und Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Entscheidung für ein Studium ergeben können.
- bei Fragen zu Bewerbung und Zulassung: Bewerbungsverfahren, Zulassungsbeschränkungen, Hochschustart.de-Verfahren, Überbrückungsmöglichkeiten von Wartezeiten etc.
- in der Studieneingangsphase und bei der Studienplanung
- bei individuellen Fragen und Schwierigkeiten im Studienverlauf: Orientierungsschwierigkeiten, Unsicherheit bei der „richtigen“ Fächerwahl, Zusatzqualifikationen, Studien-, Lern-, Arbeits- und Prüfungs(vorbereitungs)problemen, Studienunterbrechung, Studienfachwechsel oder -abbruch, psychischen Problemen und vielem mehr.
- Studierende in bestimmten Lebenslagen (Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studieren mit Kind, Bewältigung schwieriger Phasen im Studium usw.) und
- während der Studienaushangphase und beim Übergang in die Arbeitswelt.

Die Berater/innen orientieren sich an den methodischen Standards professioneller Beratung. Die Beratung ist vertraulich und ergebnisoffen. Sie erhalten professionelle Unterstützung bei der Suche nach Informationen und ihrer Verarbeitung und Einordnung sowie bei der Reflexion studienbezogener Fragestellungen und Probleme. Die Berater/innen erarbeiten mit Ihnen Lösungen, wenn Sie sich in Ihrem Studium beeinträchtigt fühlen, z. B. durch Unsicherheit, Entscheidungskonflikte, Arbeitsstörungen, Prüfungsangst, Kommunikationsschwierigkeiten.

Kurzinformationen erhalten Sie in der offenen Sprechstunde (für die Sie sich nicht anmelden müssen) oder auch während der Telefonsprechstunde. Für ein ausführliches Beratungsgespräch sollten Sie einen Termin vereinbaren, am besten telefonisch über „Call Justus“ oder in der Sprechstunde, ggf. auch per Mail.

- Zentrale Studienberatung – Büro für Studienberatung
Goethestraße 58, 35390 Gießen
Öffnungszeiten und offene Sprechstunde:
Mo, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr, Di, Do: 15.00 - 17.00 Uhr
Telefonsprechstunde: Mo, Di, Do, Fr 13.00 – 15.00 Uhr, Tel: 0641-99-16223 (über Call Justus)
zsb@uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/studium/beratung/zsb

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende

Beratung zu Studium (Studienwahl und -entscheidung, Bewerbung für den Studienplatz mit Härtefall- oder Nachteilsausgleichsantrag, Studiengestaltung, Fehlzeiten und Urlaubssemester, Nachteilsausgleich bei Prüfungen, technische Hilfsmittel, Studienassistenz und andere Angebote der Universität): Internet: www.uni-giessen.de/studium/behindertenberatung

- Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende in der Zentralen Studienberatung
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen
E-Mail: studium-barrierefrei@uni-giessen.de
Offene Sprechstunde in der Regel Do 12:30 bis 14:30 Uhr
Aktuelle Termine sind auf oben genannter Internetseite aufgeführt. Termine außerhalb der Offenen Sprechstunde sowie Anfragen können telefonisch zu den Bürozeiten Dienstag bis Donnerstag unter 0641 / 99 16216 sowie über die Studierenden-Hotline Call Justus (s.o.) oder davon unabhängig per E-Mail vereinbart werden.

Beratung zu sozialen Belangen im Studium (Studienfinanzierung, Finanzierung von personellen Hilfen und technischen Hilfsmitteln, Unterstützung bei sonstigen sozialen Fragen und Schwierigkeiten; Wohnheimplätze mit Sonderausstattung etc.)

- Studentenwerk Gießen / Beratung & Service
Studentenhaus, Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen
Tel.: (0641) 40008 160
beratung.service@studwerk.uni-giessen.de
Offene Sprechstunde Mo - Fr 12:00 - 14:30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Beratung durch Studierende im Autonomen Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (ABeR) im AStA der JLU Gießen

- Otto-Behagel-Straße 25d, 35394 Gießen
Tel: 0641-9914800
E-Mail: aber@asta-giessen.de
Internet: www.aber-giessen.de/

Studieren mit Kind/mit familiären Verpflichtungen

www.uni-giessen.de/studium/mitkind und www.kind-und-studium.de

Beratung zum Studium (Studienwahl, Studiengestaltung, Urlaubssemester, Schwierigkeiten bei Veranstaltungsteilnahme, Prüfungen und allen Fragen sonst zum Studium mit Kind:

- Zentrale Studienberatung (siehe oben)
Beate Caputa-Wießner
ZSB@uni-giessen.de.

Bitte vereinbaren Sie auf jeden Fall einen Termin für ein Beratungsgespräch, am besten telefonisch über Call Justus – Studierendenhotline (s. o.)

Beratung zu sozialen Belangen im Studium (Unterstützung bei finanziellen und sozialen Fragen und Schwierigkeiten; Kinderbetreuung und Tagesmütter, kostenloses Mensaessen, Wohnheimplätze u.a.m.)

- Netzwerk Studieren mit Kind in der Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerkes
Studentenhaus, Familienservicestelle, Otto-Behaghel-Straße 25
Tel.: (0641) 4 00 08-166
familienservice@studwerk.uni-giessen.de
offene Sprechstunde: Mo. – Fr. 12.00 – 14.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

Das Akademische Auslandsamt berät und unterstützt sowohl ausländische Staatsbürger, die an der JLU studieren (möchten), als auch Studierende der JLU, die einen Studienaufenthalt im Ausland planen. Weitere Informationen und Ansprechpartner: www.uni-giessen.de/internationales

Beratung zum Studium und Praktikum im Ausland

- Meike Röhl
Goethestraße 58, Raum 22
Tel: +49 (0)641-99-12136
Meike.Roehl@admin.uni-giessen.de
Sprechzeiten: Mo. und Mi. 10.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Beratung und Betreuung für ausländische Studierende und Studienbewerber

- Dr. Saltanat Rakhimzhanova und Patrycja Zakrzewska
Goethestr. 58, Raum 38, 35390 Gießen
Tel.: +49 (0)641-99-12143/74
Fax: +49 (0)641-99-12179
studium-international@uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/cms/internationales
Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung ausländischer Doktoranden

- Patrycja Zakrzewska
Goethestr. 58, Raum 38, 35390 Gießen
Tel.: +49 (0) 641 12172
promotionsstudium-international@uni-giessen.de
Sprechzeiten: Mo und Mi 10.00 – 12.00 Uhr

Informationen im Internet:

Justus-Liebig-Universität:	www.uni-giessen.de/
Informationen zum Studium:	www.uni-giessen.de/studium/
Studiengang Magister Juris Internationalis:	www.uni-giessen.de/studium/studienangebot/ weiterbildung/mji
Fachbereich Rechtswissenschaft:	www.uni-giessen.de/fbz/fb01